

## **Ensembles**

Der Schule für Musik  
Wittenbach Berg Muolen Häggenschwil

Vom 12. September 2019



Der Verwaltungsrat erlässt gestützt auf Artikel 13, lit. H der Vereinbarung über den Zweckverband Schule für Musik, Wittenbach Berg Muolen Häggenschwil (Zweckverbandsvereinbarung) folgendes Ensemblereglement

## **I ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Inhalt**

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für das Ensemblespiel an der Schule für Musik.

### **Art. 2 Ziel**

Möglichst allen Schülerinnen und Schülern der Schule für Musik soll im Rahmen der Möglichkeiten Gelegenheit gegeben werden, entsprechend ihrem Ausbildungsstand und ihren musikalischen Fähigkeiten in einem Ensemble teilzunehmen.

Die Musiklehrpersonen der Schule für Musik sind angehalten, ihren Schülerinnen und Schülern die Teilnahme in einem Ensemble zu ermöglichen. Schülerinnen und Schüler in Ensembles anderer Lehrpersonen werden soweit möglich und im Rahmen der Unterrichtsziele unterstützt.

Ensembles treten entsprechend ihren Möglichkeiten öffentlich auf.

### **Art. 3 Begriffe**

Als Ensemble gelten alle befristeten oder unbefristeten Formationen der Schule für Musik, die drei und mehr Teilnehmer umfassen.

Ensembles sind befristet, wenn sie

- a) mit einer voraus festgelegten Dauer während eines Semesters bestehen oder
- b) für ein bestimmtes Projekt oder einen Anlass eingesetzt werden.

Ensembles sind unbefristet, wenn sie auf Dauer ausgerichtet sind.

## **II ORGANISATION**

### **Art. 4 Organisation**

Ensembles werden in der Regel auf Initiative einer Lehrperson gebildet. Sie meldet ein Ensemble mit F017 bei der Schulleitung an. Diese bewilligt das Ensemble oder lehnt es bei Vorliegen besonderer Gründe ab. Rekursinstanz ist der Verwaltungsrat.

Befristete Ensembles werden von der Lehrperson so terminiert, dass die vereinbarte Gesamtdauer (F017) eingehalten wird. Überzeiten werden nicht vergütet.

Unbefristete Ensembles finden in der Regel periodisch, wöchentlich oder alle 14 Tage, statt.

Die Lehrperson ist für die Verfügbarkeit der Probenräume in Absprache mit den damit beauftragten Personen verantwortlich.

Die Lehrperson führt eine Präsenzkontrolle (F011). Diese ist nach Ablauf befristeter Ensembles oder am Semesterende für unbefristete Ensembles unaufgefordert an die Schulleitung zu senden.

### **Art. 5 Aufnahme**

Alle Schülerinnen und Schüler können entsprechend ihrem Ausbildungsstand in ein Ensemble eintreten, sofern sie weiterhin den Instrumental- oder Gesangsunterricht besuchen.

Zusätzliche Teilnehmer im Ensemble sind möglich:

- a) Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit, auch wenn der Instrumentalunterricht nicht mehr besucht wird.
- b) Erwachsene, insbesondere, wenn sie für die Interpretation oder Instrumentierung erforderlich sind.

Die Lehrperson entscheidet im Einzelfall; die Schulleitung regelt das Aufnahmeverfahren.

### **Art. 6 Austritt**

Für befristete Ensembles gelten die Teilnehmer nach dem Auftritt oder bei Semesterende als abgemeldet.

Die Abmeldung für unbefristete Ensembles ist wie im Instrumentalunterricht jeweils auf Semesterende, spätestens bis 30. November für das erste und 30. Mai für das zweite Schulsemester möglich.

### **III FINANZIERUNG UND ENTSCHÄDIGUNGEN**

#### **Art. 8 Schulgelder**

Ensembles sind für Volksschüler, die den Instrumental- bzw. Gesangs-Unterricht an der Schule für Musik besuchen, kostenlos.

Bei allen anderen Teilnehmern (auch Besitzern von Abonnements) wird ein Unkostenbeitrag erhoben, der im Tarifbereich des Anmeldeformulars (F001) aufgeführt ist.

Für aussergewöhnliche befristete Projekte kann die Schulleitung den Unkostenbeitrag streichen.

#### **Art. 9 Besoldung**

Die Lehrperson wird entsprechend ihrer Lohnklasse und -stufe für die Ensembletätigkeit besoldet.

Für die Besoldung wird die Probenzeit mit dem Faktor 1.2 aufgerechnet.

Auftritte im Rahmen der Schule für Musik und deren Zweckverbandsgemeinden werden nicht zusätzlich vergütet und gehören zum Leistungsauftrag der Lehrperson.

Auftritte ausserhalb der Schule für Musik können vergütet werden, sofern im Voraus ein Projektantrag (F014) gestellt und bewilligt wurde.

Die Auszahlung erfolgt

- a) für befristete Ensembles bei Ablauf (auf Wunsch kann max. die Hälfte der Besoldung bei Beginn ausbezahlt werden)
- b) für unbefristete Ensembles monatlich.

#### **Art. 10 Entschädigungen**

Die Lehrperson verwaltet Entschädigungen in Eigenverantwortung. Für alle Entschädigungen besteht Auskunfts- und Abrechnungspflicht.

Entschädigungen von Veranstaltern dürfen für die Abgeltung von Zusatzaufwendungen wie Fahrspesen, Transporte usw. oder für Wertschätzungen an die Teilnehmer des Ensembles verwendet werden.

Für Auftritte dürfen keine verbindlichen Gagen vereinbart werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Sponsorenbeiträge für Notenmaterial, Werbung und/oder Spesen sind zulässig.

Kollekten sind nur zweckgebunden und nach Rücksprache mit der Schulleitung zulässig.

Über die Deckung eines Aufwandüberschusses entscheidet die Schulleitung.

#### **IV SCHLUSSBESTIMMUNG**

##### **Art. 11 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2020 in Kraft und ersetzt das Ensemblereglement vom 13. Januar 2009.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 12. September 2019

SCHULE FÜR MUSIK, 9300 Wittenbach  
Der Verwaltungsrat

\_\_\_\_\_  
Bruno Brovelli, Präsident

\_\_\_\_\_  
Cornelia Rütsche, Aktuarin